

Rügepflicht des Unternehmers

Bei Abschluss eines Geschäftes unter Unternehmern, wird dem Käufer von Gesetzes wegen die sogenannte Rügepflicht auferlegt. Das heißt, den Käufer trifft bei Übergabe der Ware die Pflicht diese genau zu untersuchen und allfällig entdeckte Mängel dem Verkäufer binnen einer angemessenen Frist anzuzeigen.

Im Zweifel wird von der Rechtsprechung eine 14-tägige Frist als „angemessen“ erachtet. Im Einzelfall richtet sich die Frist jedoch nach der Komplexität der Sache und der daraus folgenden Dauer einer gewissenhaften Untersuchung.

Kommt der Käufer dieser Obliegenheit nicht fristgerecht nach, so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz. Ebenso kann eine Irrtumsanfechtung nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

Wird der Mangel allerdings vom Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen oder gar verursacht, so treten die Folgen der Unterlassung der Mängelrüge nicht ein. Den Käufer trifft diesbezüglich die Beweispflicht. Gelingt ihm der Beweis, so kann sich der Verkäufer nicht darauf berufen, dass der Käufer die Mängelrüge nicht fristgerecht eingebracht hat.

Wichtig ist jedoch, dass diese Rügepflicht nur für Unternehmergegeschäfte anzuwenden ist, für Konsumenten jedoch nicht.